

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung

Band: 106 (1961)

Heft: 20

Anhang: Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des Zürcher kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 19. Mai 1951, Nummer 9-10

Autor: Künzli, Hans / Küng, Hans / W.S.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 20.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER IM KANTON ZÜRICH

Organ des Zürcher Kantonalen Lehrervereins · Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung

ERSCHEINT MONATLICH EIN- ODER ZWEIMAL

55. JAHRGANG

NUMMER 9/10

19. MAI 1961

Versicherungsfragen

EIDGENÖSSISCHE INVALIDENVERSICHERUNG

Das Sekretariat der Invalidenversicherungskommission des Kantons Zürich, Am Schanzengraben 23, Zürich 2, teilt in einem Orientierungsblatt mit, dass *Begehren um Renten für das Jahr 1960 spätestens bis 30. Juni 1961 angemeldet werden müssen.*

Wir machen Kollegen, die einen solchen Anspruch geltend machen können, auf diese Mitteilung aufmerksam. Alle notwendigen Auskünfte erteilen die AHV-Gemeindezweigstellen, wo auch die entsprechenden Formulare zur Verfügung stehen.

Der Kantonalvorstand

Zürcher Kantonaler Lehrerverein Ordentliche Delegiertenversammlung

VORANZEIGE

Die ordentliche Delegiertenversammlung des ZKLV wird am *Samstag, dem 17. Juni 1961*, in Zürich stattfinden.

Die Einladung mit der Traktandenliste wird in der nächsten Nummer des «Pädagogischen Beobachters» erscheinen.

Der Vorstand des ZKLV

Zürcher Kantonaler Lehrerverein

VORANSCHLAG 1961

	Rechnung 1960 Fr.	Budget 1960 Fr.	Budget 1961 Fr.
A. Einnahmen			
1. Jahresbeiträge	43 969.85	44 800.—	44 500.—
2. Zinsen	1 196.95	1 000.—	1 200.—
3. «Päd. Beobachter»	1 011.20	800.—	500.—
4. Verschiedenes	456.40	400.—	400.—
Total der Einnahmen	46 634.40	47 000.—	46 600.—
B. Ausgaben			
1. Vorstand	15 287.90	15 600.—	15 600.—
2. Delegierten- versammlung	1 179.80	1 600.—	1 600.—
3. Schul- und Standes- fragen	3 337.95	4 000.—	3 500.—
4. «Päd. Beobachter»	4 804.10	6 500.—	6 000.—
5. Drucksachen	860.20	1 300.—	1 200.—
6. Büro- und Bürohilfe	4 736.85	5 000.—	6 000.—
7. Rechtshilfe	219.40	1 500.—	1 000.—
8. Unterstützungen	—.—	200.—	200.—
9. Zeitungen	249.25	300.—	300.—
10. Gebühren	296.85	400.—	300.—
11. Steuern	270.20	300.—	400.—
12. Schweiz. Lehrerverein	840.—	900.—	1 000.—
13. Verbandsbeiträge	2 252.90	2 200.—	2 300.—
14. Ehrengaben	60.25	300.—	300.—
15. Mitgliederwerbung	679.50	800.—	1 300.—
16. Verschiedene Ausgaben	259.—	200.—	300.—
17. Bestätigungswahlen	994.70	600.—	—.—
18. Fonds für a. o. gewerk- schaftliche Aufgaben	6 642.10	5 200.—	5 200.—
19. Fonds Päd. Woche	93.60	100.—	100.—
Total der Ausgaben	43 064.55	47 000.—	46 600.—

C. Abschluss

Total der Einnahmen	46 634.40	47 000.—	46 600.—
Total der Ausgaben	43 064.55	47 000.—	46 600.—
Vorschlag	3 569.85	—.—	—.—

Zum Voranschlag 1961

Wie in den vorangegangenen Jahren ist das Budget pro 1961 auf einem Mitgliederbeitrag von Fr. 16.— aufgebaut. Der Abschluss der Jahresrechnung 1960 zwingt jedoch zu einer vorsichtigen Einschätzung der Einnahmen aus Mitgliederbeiträgen. So wurde dieser wichtigste Posten des ganzen Voranschlages gegenüber dem Budget 1960 um Fr. 300.— gesenkt, aber hoffnungsvoll noch rund Fr. 500.— über dem Rechnungsergebnis von 1960 eingesetzt. Man verspricht sich doch einigen Erfolg von der Mitgliederwerbung. Die Zinserträge dürfen etwas höher eingesetzt werden, da durch Konversionen und Neuanlagen zu besseren Zinssätzen ein leicht verbesserter Ertrag der Wertschriften zu erwarten ist.

Um ein ausgeglichenes Budget vorlegen zu können, wurde versucht, den Gesamtausgabenbetrag mit demjenigen der Einnahmen in Einklang zu bringen. Dies konnte erreicht werden durch Reduktionen bei den Positionen Schul- und Standesfragen, «Pädagogischer Beobachter» und Rechtshilfe. Eine spürbare Entlastung erfährt die Ausgabenseite dieses Jahr durch den Wegfall der Position Bestätigungswahlen. Im üblichen Rahmen bleiben die meist gut voraussehbaren Positionen Vorstand, Delegiertenversammlung, Drucksachen, Unterstützungen, Zeitungen, Gebühren, Steuern, Vereinsbeiträge und die Kosten für die Delegiertenversammlung des SLV, die in diesem Jahre wiederum zweitägig in Herisau stattfinden wird. Die stärkste Erhöhung erfährt die Position Büro und Bürohilfe. Die Fr. 1200.—, die gegenüber dem in der Rechnung 1960 ausgewiesenen Betrag eingesetzt sind, werden für die Anschaffung einer neuen, leistungsfähigen Schreibmaschine für die vom Vorstand des ZKLV beschäftigte nebenamtliche Bürohilfe gebraucht. Die Erhöhung bleibt deshalb auf das Jahr 1960 beschränkt. Der bescheidene, dem Vorstand zur Verfügung stehende Schreibmaschinenpark besteht aus drei zum Teil sehr alten Modellen, so dass es keinen Luxus bedeutet, den ständig anwachsenden Bürobetrieb auf angemessene Weise zu rationalisieren. Die andere wesentliche Erhöhung betrifft die Position Mitgliederwerbung, welche rund Fr. 600.— mehr erfordern wird als 1960. Der Kantonalvorstand wird diesem Geschäft weiterhin alle Aufmerksamkeit schenken und, sofern der nochmalige Einsatz bedeutender finanzieller Mittel nicht den gewünschten Erfolg zeigen sollte, neue Wege suchen müssen. Dem Fonds für ausserordentliche gewerkschaftliche Aufgaben sollen wiederum Fr. 5200.— zugewiesen werden, wobei bei einem allfälligen günstigen Rechnungsabschluss in erster Linie dieser «Kampfreserve» weitere Mittel zugeführt werden können, wie dies in den Vorjahren meist möglich war.

W. S.

VII. WICHTIGE GESCHÄFTE

D. Kantonale Beamtenversicherungskasse (BVK)

2. Revision der BVK-Statuten

(Jahresbericht 1959, Seite 17)

Die Einführung der eidgenössischen Invalidenversicherung (I.V.) auf 1. Januar 1960 zwingt zu einer Revision der BVK-Statuten. Zu Ende des Vorjahres hatten die Personalverbände ihre schon früher eingereichten Begehren wiederholt und ersuchten Ende Mai 1960 die Finanzdirektion neuerdings um Gelegenheit zur Besprechung des Abzugssystems nach § 32 und der Ueberführung der Sparversicherten in die Vollversicherung.

Mitte Juli konnten die Begehren der Personalverbände der Finanzdirektion vorgetragen werden. Die Stellungnahme des Versicherungsmathematikers liess die berechtigte Hoffnung aufkommen, sie könnten mindestens teilweise erfüllt werden. Ende November wurden die Vorschläge der Finanzdirektion bekannt. Sie bezogen sich aber lediglich auf die Berücksichtigung der I.V. Einerseits soll die Abzugstabelle nach § 32 in dem Sinne gemildert werden, dass der Abzug nur noch von Fr. 770.– bis Fr. 1000.– variiert. Er soll aber auch auf die Bezüger einer eidgenössischen Invalidenrente ausgedehnt werden. Ausserdem ist eine Verbesserung der Invalidenversicherung vorgesehen, indem die Invalidenrente gemäss § 24 nach 5 Dienstjahren bereits 40 % (statt bisher 30 %) beträgt und bis zum 25. Dienstjahr jedes Jahr um $\frac{1}{2}$ % steigt. Mit 35 Dienstjahren wird wie bisher die maximale Invalidenrente von 60 % der versicherten Besoldung erreicht. Der Tatsache, dass die I.V. nur die Erwerbsinvalidität anerkennt, die BVK aber auch die Berufsinvalidität zu berücksichtigen hat, ist teilweise Rechnung getragen.

Die übrigen Begehren der Personalverbände und auch die stärkere Senkung der Abzüge auf maximal Fr. 800.– fanden vorerst keine Berücksichtigung.

Mit der neuen Ordnung wird immerhin erreicht, dass die Netto-Altersrente bei den untersten Besoldungsklassen auf 50 % der versicherten Besoldung ansteigt. Zusammen mit den Leistungen der AHV für Verheiratete erreicht dieser Anspruch 75,9 % der versicherten Besoldung oder 82,8 % der Nettobesoldung. Bei der obersten Besoldungsklasse beträgt die Gesamtrente 66,7 % der versicherten Besoldung oder 72,1 % der Nettobesoldung.

Für die Primarlehrer auf dem Land mit maximaler versicherter Gemeindezulage liegen diese Prozentzahlen bei 77 %, für die Sekundarlehrer mit maximaler versicherter Gemeindezulage bei 76 % der bezogenen Nettobesoldung.

Die Invalidenrente erfährt eine wesentliche Verbesserung. Neu ist die Einführung von Kinderzuschüssen bei invaliden Rentnern. Sie richten sich nach den Waisenrenten. Der Gesamtbezug darf aber die zuletzt bezogene Besoldung nicht übersteigen. Mit der Wahl der neuen Rentenskala verbessert sich auch der Witwenrentenanspruch für die ersten 15 Jahre. Dementsprechend erhöhen sich auch die Waisenrenten.

In einer Uebergangsordnung soll bestimmt werden, dass für die in der Zeit vom 1. Januar 1950 bis 1. Januar 1960 festgesetzten Invalidenrenten der abgeänderte § 32 gilt, sofern ein Anspruch aus der I.V. besteht.

Mit dieser Vorlage betrachtet die Regierung die Motion Peter als teilweise erfüllt und beantragt deren Abschreibung. Der Kantonsrat wird im neuen Jahr dazu Stellung nehmen.

H. K.

3. Versicherung der Gemeindezulagen

Eine Umfrage mit Stichtag 1. Juni 1960 zeigt, dass nunmehr im Kanton 137 Primar- oder Sekundarschulgemeinden die freiwillige Gemeindezulage ihrer Lehrkräfte bei der kantonalen Beamtenversicherungskasse (BVK) versichert haben. 32 Gemeinden haben eine gemeindeeigene Lösung getroffen. *In 13 Gemeinden ist die freiwillige Gemeindezulage der Lehrer immer noch nicht versichert.* Gegenüber dem Stand vom 1. Januar 1958 zeigen diese neuen Zahlen aber doch, dass auch auf diesem Gebiet wesentliche Fortschritte erzielt werden konnten, waren damals doch 111 Gemeinden der BVK angeschlossen, 29 Gemeinden verfügten über gemeindeeigene Lösungen und 38 Gemeinden waren ohne Versicherung für die freiwillige Gemeindezulage. Hoffen wir, dass die Bemühungen der Lehrerschaft, in allen Gemeinden des Kantons die Versicherung der ganzen Besoldung zu erreichen, bald zu einem vollen Erfolg führen werden.

W. S.

E. Teuerungszulagen an die staatlichen Rentenbezüger (Jahresbericht 1959, Seite 18)

Da die Eingaben der Personalverbände in den Vorjahren keine Wirkung erzielt hatten, die Teuerung aber unaufhaltsam weiterstieg, wurde neuerdings und mit Nachdruck daran erinnert. Eine von Kantonsrat Hauser am 9. Mai 1960 eingereichte Interpellation wirkte in derselben Richtung. Gegen Ende des Berichtsjahres hatten die Personalverbände schliesslich Gelegenheit, zu einer Vorlage der Finanzdirektion Stellung zu nehmen, die eine generelle Erhöhung der Teuerungszulagen an Rentner um 4 %, mindestens aber um Fr. 240.– im Jahr, vorsah. In den weiteren Verhandlungen wurde eine Erhöhung dieser Ansätze auf 5 %, mindestens aber Fr. 300.–, erzielt. Die neue Regelung ist in Form eines Kantonsratsbeschlusses mit Wirkung ab 1. Januar 1961 vorgesehen. Für weitaus die meisten Rentenbezüger unter den Volksschullehrern gilt der minimale Ansatz. Sie dürfen daher eine Verbesserung von Fr. 300.– im Jahr erwarten.

F. Kollegen im Ruhestand

(Jahresbericht 1959, Seite 18)

Der Ausschuss der Vereinigung der Lehrer im Ruhestand führte im Berichtsjahr eine Erhebung über die Bezüge sämtlicher Lehrer im Ruhestand ausserhalb der Stadt Zürich durch. Daraus ergibt sich, dass von den 224 pensionierten Primarlehrern und den 72 pensionierten Sekundarlehrern *immer noch 56 Lehrer im Ruhestand keine Gemeindeleistung erhalten* und auf die kantonale Rente und die AHV angewiesen sind. Man prüft, welche Schritte unternommen werden sollen, um auch die 46 Gemeinden dazu zu bringen, dass sie ihren nicht mehr aktiven Lehrern ein Gemeinderuhegehalt ausrichten.

H. K.

G. Rechtsfragen

In einer Gemeinde des Zürcher Oberlandes musste ein Kollege feststellen, dass über ihn in böswilliger Weise tatsachenwidrige Behauptungen ausgestreut wurden, die

eine schwere und namentlich für einen Lehrer gefährliche Ehrverletzung bedeuteten. Der Kantonalvorstand stellte dem Kollegen die Dienste seines Rechtskonsulten zur Verfügung. Da die Verhandlungen vor dem Friedensrichter für den Kollegen nicht zu einem annehmbaren Ergebnis führten, wurde Klage beim Bezirksgericht erhoben. Der Rechtsstreit konnte im Berichtsjahr noch nicht endgültig entschieden werden.

Im Zusammenhang mit den Bestätigungswahlen der Sekundarlehrer vom 14. Februar 1960 tauchte wieder einmal die grundsätzliche Frage auf, ob man Schreiber von ehrverletzenden Inseraten und Flugblättern ins Recht fassen könne. In einer Gemeinde wurde ein Kollege in sehr massiver Weise kurz von dem Wahltag anonym in einem Flugblatt angegriffen. In der gleichen Gemeinde waren schon bei früheren Bestätigungswahlen ähnliche Methoden zur Anwendung gelangt. Im vorliegenden Falle konnten nun die Verfasser des Flugblattes ermittelt werden. Unser Rechtsberater erhob im Auftrag des betroffenen Kollegen beim zuständigen Gericht Klage gegen die Schreiber des Flugblattes wegen Verletzung der beruflichen und persönlichen Ehre. Auch dieser Prozess ist noch hängig, so dass über seinen Ausgang erst im nächsten Jahr berichtet werden kann.

M. S.

H. Teilrevision des Volksschulgesetzes (Jahresbericht 1959, Seite 22, PB)

Mit der Inkraftsetzung des am 24. Mai 1959 vom Zürchervolk mit einem Stimmenverhältnis von 5:2 gutgeheissenen Gesetzes über die Abänderung des Gesetzes über die Volksschule vom 11. Juni 1899 liess sich der Regierungsrat Zeit. Zunächst waren noch eine Reihe von Ausführungsvorschriften abzuklären und auch Weisungen und Richtlinien für die Durchführung der Oberstufenorganisation vorzubereiten.

1. Verordnung über den Uebertritt in die Oberstufe der Volksschule, die Beförderung und den Wechsel der Abteilungen der Oberstufe (Uebertrittsordnung) vom 11. Juni 1960 (Jahresbericht 1959, Seite 26)

Diese Verordnung ist hervorgegangen aus der Vorlage des Erziehungsrates vom 19./27. Oktober 1959, zu der die DV des ZKLV und die Schulkapitel Stellung genommen haben (PB, Seite 10). In teilweise neuer Formulierung und unter Einbezug weiterer Bestimmungen stellte der Erziehungsrat am 12. Juni 1960 Antrag an den Regierungsrat. Neu war insbesondere der Zusammenzug der Uebertritts- und Beförderungsbestimmungen in eine gemeinsame Vorlage unter dem neuen Titel «Uebertrittsordnung». Der Erlass der näheren Bestimmungen über Art und Umfang der Prüfungen und die für die Zuteilung erforderlichen Leistungen wird in die Kompetenz des Erziehungsrates gelegt (siehe Ausführungsbestimmungen), wodurch die Vorlage von bestimmten Notenwerten entlastet wird.

Der Antrag des Regierungsrates vom 3. März 1960 an den Kantonsrat stimmt mit dem Antrag des Erziehungsrates überein. In der zugehörigen Weisung wird ausgeführt, dass die Gliederung der Volksschule in Primarschule und Oberstufe nicht nur eine Altersgliederung, sondern auch eine solche nach dem Leistungsstand der Schüler sei. Deshalb haben Schüler, die das Lehrziel nicht erreicht haben, grundsätzlich die Klasse zu wiederholen. Eine Ausnahme wird nur für Schüler gemacht, die bereits eine Klasse repetiert haben und mit

der Wiederholung der 6. Klasse Doppelrepetenten würdigen. Diese werden der Oberschule zugewiesen. Eine freiwillige Repetition der 6. Klasse ist möglich, hat aber nur einen Sinn, wenn der Schüler bei an sich guter Begehung aus ganz besonderen Gründen in seinen Leistungen zurückgeblieben ist und wenn ein erfolgreiches Durchlaufen der Anschlußschulen nach der Repetition erwartet werden kann. Deshalb ist die freiwillige Repetition auf Fälle beschränkt, in denen sie sinnvoll und zweckmässig ist.

Das Volksschulgesetz verlegt in § 57 den Zeitpunkt der Abklärung und Entscheidung über die Zuteilung zu den Schulen der Oberstufe in das letzte Quartal der 6. Klasse. Die Verordnung verzichtet auf ein kantonales einheitliches Verfahren mit einheitlichen Prüfungen. Es soll den Gemeinden eine gewisse Freiheit eingeräumt werden, das den örtlichen Verhältnissen am besten dienliche Verfahren zu wählen: allgemeine Uebertrittsprüfungen für alle Schüler, Prüfung aller für die Sekundarschule angemeldeten Schüler oder schliesslich nur Prüfung derjenigen Schüler, die für die Sekundarschule angemeldet sind, sich aber mit dem Zeugnis nicht über gewisse Mindestleistungen ausweisen können. Die Prüfungen können im gewohnten Rahmen der 6. Klasse durchgeführt werden. Soweit die Gemeinde auf eine allgemeine Prüfung verzichtet, stellt der Klassenlehrer Antrag auf Grund der Leistungen im Klassenunterricht. Sind die Eltern nicht einverstanden, so können besondere Prüfungen vorgesehen werden, entsprechend den Promotionsprüfungen der Städte Zürich und Winterthur. Die Aufnahme in Sekundarschule und Realschule erfolgt auf eine das erste Schulquartal umfassende Bewährungszeit. Die in Abschnitt II niedergelegten Beförderungsvorschriften entsprechen der bisherigen Regelung an der Primar- und Sekundarschule. In der Oberschule soll aber auf Rückversetzungen verzichtet werden.

Mit Abschnitt III wird der Wechsel der Schule der Oberstufe geregelt, der grundsätzlich gewährleistet sein soll, sofern der Schüler die Voraussetzungen in bezug auf Leistungsanforderungen erfüllt. Für den Wechsel von der 1. Realklasse in die 1. Sekundarklasse wird eine Prüfung vorgeschrieben.

In den allgemeinen Bestimmungen wird festgelegt, dass sich auch die Privatschulen dem Uebertrittsverfahren zu unterziehen haben. Es steht ihnen aber nur das Verfahren mit einer allgemeinen Uebertrittsprüfung zur Verfügung.

Um die Durchführung des ganzen Verfahrens innert nützlicher Frist zu gewährleisten, ist die Uebertragung von Aufgaben an Kommissionen der Schulpflege zur selbständigen Erledigung vorgesehen, immerhin sind Entscheidungen von allgemeiner Bedeutung der Gesamtschulpflege bekanntzugeben.

In weiteren Paragraphen ist das Rekursrecht geregelt.

Der Kantonsrat überwies die Vorlage zunächst einer kantonsrätlichen Kommission (Präsident R. Widmer). Diese nahm einige redaktionelle Änderungen vor und präziserte in § 4c, dass sich die zu erfüllenden Mindestleistungen im Zeugnis auf Sprache und Rechnen zu beziehen hätten. In den §§ 21 und 22, die sich über das Rekursrecht aussprechen, ist der Hinweis auf die Kommission wegzulassen, und die Inkraftsetzung nach § 24 soll nicht der Erziehungsdirektion, sondern dem Erziehungsrat zustehen. Im Kantonsrat ergab sich zu den §§ 3 und 4 lebhaftere Diskussion, insbesondere über die Durchführung von Grenzfallprüfungen auch für die Zuteilung

zur Real- und Oberschule. Diese führte zunächst zu einer Rückweisung der Vorlage an die Kommission.

In einer gemeinsamen Eingabe der leitenden Organe des ZKLV, des Synodalvorstandes und der Stufenkonferenzen an die kantonsrätliche Kommission wurde der offizielle Standpunkt der Lehrerschaft zu dieser strittigen Frage dargelegt.

Mit grossem Mehr genehmigte sodann der Kantonsrat die Verordnung unter Ablehnung der meisten Abänderungsanträge. Gutgeheissen wurde lediglich eine neue Fassung der §§ 3 und 4 unter Weglassung des Ausdrucks «auf Grund der Leistungen des Schülers». Das teilweise prüfungsfreie Verfahren wurde an den Anfang gestellt und der Titel «Beförderung» von Abschnitt II in «Versetzung» abgeändert.

Auf den 1. Oktober 1960 wurde die Verordnung in Kraft gesetzt; sie ist anwendbar auf den Zeitpunkt der Durchführung der Oberstufenorganisation in den einzelnen Gemeinden.

2. Ausführungsbestimmungen zur Uebertrittsordnung (auf Grund von § 22 der Uebertrittsordnung vom 11. Juli 1960)

Anfang September 1960 bekam der Kantonalvorstand Kenntnis von den in Aussicht genommenen Ausführungsbestimmungen zur Uebertrittsordnung und konnte ihnen beipflichten. Am 18. Oktober 1960 wurden sie durch Beschluss des Erziehungsrates in Kraft gesetzt.

Sie regeln die Einzelheiten des Uebertrittsverfahrens für die Durchführung der Uebertrittsprüfungen, den prüfungsfreien Eintritt in die Sekundarschule, die prüfungsfreie Zuteilung zur Real- und Oberschule, die Zuteilungsnoten, die Bewährungszeit und die besonderen Bestimmungen für den Uebertritt in die Oberstufe aus Sonderklassen. Für die Aufnahme in die Sekundarschule ist für prüfungsfreie Zuteilung die Durchschnittsnote 4,5, in der Prüfung die Durchschnittsnote 4, für die Aufnahme in die Realschule die Durchschnittsnote 3,5 zu erreichen. Für die Beförderung in der Sekundarschule ist in Deutsch, Französisch und Rechnen die Durchschnittsnote von 3,5 zu überschreiten, in der Realschule in Deutsch und Rechnen diese Note zu erreichen. Für Schüler, die aus der 1. Realklasse in die 1. Sekundarklasse wechseln wollen, ist die Durchschnittsnote 4 aus Deutsch, Rechnen und Französisch erforderlich.

3. Kreisschreiben betreffend Durchführung der Oberstufenorganisation

In einem Kreisschreiben an die Schulpflegen erliess die Erziehungsdirektion am 27. September 1960 Weisungen und Richtlinien für die Durchführung der Oberstufenorganisation. Es umfasst die folgenden Abschnitte: I. Zeitpunkt der Durchführung der Oberstufenorganisation, II. Gemeindeorganisation, III. Die Organisation der Schulen der Oberstufe, IV. Uebertrittsverfahren, V. Lehrstellen und Stellenbesetzung, VI. Mitteilungen und Eingaben der Gemeinden und einen Anhang mit einer Mustergemeindeordnung. Diese Wegleitung wird den Gemeindeschulpflegen, die an die Einführung der Neuordnung herantreten, eine wertvolle Hilfe sein, denn der Aufbau von neuen Verhältnissen auf Grund von Gesetzesparagrafen und Verordnungsvorschriften ist nicht leicht und bringt eine Fülle von Einzelproblemen, die gelöst werden müssen, wenn die Neuordnung lebensfähig sein soll. Auch eine tatkräftige Mithilfe der Lehrerschaft wird nötig sein.

I. Verordnung über das Volksschulwesen (Jahresbericht 1959, Seite 25)

Die Verordnung über das Volksschulwesen vom 31. März 1900 ist begreiflicherweise in ganzen Teilen überholt und bedarf der Anpassung an das revidierte Volksschulgesetz. Aus organisatorischen und zeitlichen Gründen beantragte der Erziehungsrat dem Regierungsrat am 16. Februar 1960 lediglich eine *Teilrevision* dieser Verordnung. Sie beschränkt sich auf die Neufassung der zwei ersten Abschnitte (organisatorische Bestimmungen und Schulhausbauten) und eine teilweise Ueberarbeitung des dritten Abschnittes über die Schulgesundheitspflege.

Neu sind § 3 und § 10 über die *Klassenbestände*, deren Festsetzung in § 19 des Volksschulgesetzes der Verordnung übertragen ist. Sie lauten:

a) Primarschule: Die Klassenbestände sollen in der Regel in der 1. bis 3. Klasse 36 Schüler, in der 4. bis 6. Klasse 32 Schüler und in den Sonderklassen 18 Schüler nicht übersteigen.

b) Oberstufe: Die Klassenbestände sollen in der Regel an der Sekundarschule und an der Realschule 26 Schüler, an der Oberschule 20 Schüler und in Sonderklassen 18 Schüler nicht übersteigen.

Neu ist sodann die Festsetzung der *Pflichtstundenzahl der Lehrerschaft* in den §§ 6 und 8.

a) Primarschule: Die Unterrichtsverpflichtung des Lehrers beträgt wöchentlich mindestens 30 und höchstens 36 Stunden. Sie kann an 4. bis 6. Klassen auf 28 Stunden herabgesetzt werden. Bei Unterricht an Sonderklassen kann der Erziehungsrat eine Herabsetzung der Pflichtstundenzahl bewilligen.

b) Oberstufe: Die Unterrichtsverpflichtung der Lehrer der Oberstufe beträgt an der Sekundarschule mindestens 28 Stunden, an der Realschule und an der Oberschule mindestens 30 Stunden wöchentlich. Sie kann in der 3. Klasse der Sekundarschule auf 26 Stunden, in der 3. Klasse der Realschule auf 28 Stunden herabgesetzt werden.

Mit der Festsetzung der Pflichtstundenzahl ist auch die bisher im Stundenplanreglement geregelte *Altersentlastung* in die Verordnung aufzunehmen:

§ 7:

Auf Beginn des Schuljahres, in welchem der Lehrer das 56. Altersjahr vollendet, soll eine Entlastung um zwei Stunden, auf Beginn des Schuljahres, in welchem er das 61. Altersjahr vollendet, eine solche um weitere zwei Stunden eintreten, sofern es die Organisation des Unterrichts erlaubt, wenn nötig unter angemessener Mehrbelastung jüngerer Lehrer.

Durch diese Entlastung darf eine Unterrichtsverpflichtung von 26 Stunden wöchentlich nicht unterschritten werden. Eine frühere oder weitergehende Entlastung richtet sich nach den Bestimmungen über die Beurlaubung bei Krankheit, Unfall oder aus anderen Gründen.

Lehrer, die durch Nebenbeschäftigungen erheblich in Anspruch genommen sind, haben keinen Anspruch auf Entlastung. In besonderen Fällen kann die Schulpflege Ausnahmen bewilligen.

§ 17 des revidierten Schulgesetzes setzt die *Gesamtferiendauer* auf 12 Wochen fest und überlässt es der Verordnung zu bestimmen, in welchen Fällen die Ferien auf 13 Wochen ausgedehnt werden dürfen. Besonders wird die Durchführung von Wintersportferien, evtl. eine Ausdehnung der Sommerferien auf 6 Wochen gefordert. Der Erziehungsrat schlägt folgende Formulierung vor:

§ 15: Die Schulferien betragen jährlich 12 Wochen.

In der Regel sollen die Sommerferien 5, die Herbstferien 2, die Weihnachtsferien 2 und die Frühjahrsferien 3 Wochen betragen.

Zur Verlängerung der Sommerferien oder zur Durchführung von Wintersportferien sind die Schulpflegen berechtigt, die jährliche Feriendauer auf 13 Wochen auszudehnen.

Schuleinstellungen wegen militärischer Einquartierungen, landwirtschaftlicher Arbeiten (Heu- und Ernteferien), grösserer Umbauten und Renovationen der Schulhäuser oder aus andern wichtigen Gründen sind auf die Gesamtferiendauer anzurechnen, wobei diese auf 13 Wochen ausgedehnt werden darf.

Der Kantonalvorstand verzichtete bewusst auf Eingaben in der Ferienfrage, solange die Interessen der Schule Berücksichtigung fanden. Er wird sich erst vernemen lassen, wenn wirtschaftliche Interessen in den Vordergrund gerückt werden, die den Interessen der Schule zuwiderlaufen.

Der Abschnitt über Schulhausbauten wird mit dem heute geltenden Verfahren zur Bewilligung der Raumprogramme und Projekte in Einklang gebracht. Der bisherige Abschnitt über Schulgesundheitspflege wird durch eine solche über die Schulpflicht und die Schulgesundheitspflege ersetzt, da in Fragen der Sonderschulung oft ein innerer Zusammenhang besteht. Die Bestimmung über die Hausaufgaben wird der gegenwärtigen allgemeinen Praxis angepasst.

§ 49:

Hausaufgaben dürfen in den ersten drei Schuljahren nur in bescheidenem Umfang in den folgenden Klassen in jedem Fall nur unter Vermeidung einer Ueberbürdung erteilt werden.

Vom Vormittag auf den Nachmittag und vom Vortag eines Sonn- oder allgemeinen Feiertages auf den nächsten Schultag dürfen keine Hausaufgaben erteilt werden.

Die Schulpflegen haben insbesondere in denjenigen Fällen, in welchen in derselben Klasse mehrere Lehrer unterrichten, darauf zu achten, dass keine Ueberbürdung der Schüler mit Hausaufgaben eintritt.

Die §§ 3, 10 und 15 unterstehen der Genehmigung durch den Kantonsrat.

Der Regierungsrat stellte sich hinter den Antrag des Erziehungsrates, schlug aber bei § 15 folgende Formulierung vor:

§ 15: Die Schulferien betragen jährlich 12 Wochen.

Zur Durchführung von Wintersportferien sind die Schulpflegen berechtigt, die jährliche Feriendauer auf 13 Wochen auszudehnen.

Am 29. August 1960 nahm der Kantonsrat zum Antrag des Regierungsrates Stellung. Die §§ 3 und 10 (Klassenbestände) passierten oppositionslos, über § 15 (Feriendauer) entspann sich eine längere Diskussion. Die Abänderungsanträge wurden aber verworfen und schliesslich der Formulierung des Regierungsrates zugestimmt.

Unterdessen waren andere Teile der Verordnung in Beratung gezogen worden: Abschnitt 6: Beaufsichtigung und Beurteilung der Volksschule, und Abschnitt 8: Privatschulen. In einer Eingabe an die Erziehungsdirektion wurde die Stellungnahme des Vorstandes, die sich weitgehend mit der des Gesamtkonvents der Stadt Zürich deckt, dargelegt. Eine Behandlung dieser Eingabe ist offenbar noch nicht erfolgt.

Am 29. November 1960 nahm der Erziehungsrat sodann einige redaktionelle Aenderungen an den §§ 75, 79,

109, 110, 117, 131, 154 und 155 vor, die vom Regierungsrat am 15. Dezember 1960 genehmigt wurden (Amtsblatt, Seite 1334).

K. Lehrpläne

1. Lehrpläne der Real- und Oberschule (Jahresbericht 1959, Seite 26)

Am 13. Januar 1960 wurden die Vorlage des Erziehungsrates und die Abänderungsanträge des ZKLV in der Referentenkonferenz der Kantonalen Schulsynode erläutert und begründet. Die Begutachtung durch die Kapitel erfolgte am 23. Januar 1960, und am 3. Februar 1960 erstellte die Konferenz der Kapitelsabgeordneten ein definitives Gutachten der zürcherischen Volksschullehrerschaft (PB Nr. 6/7, Seite 26).

Am 27. September 1960 hat der Erziehungsrat Einführungs- und Uebergangsbestimmungen zu den Lehrplänen der Realschule und der Oberschule erlassen.

2. Lehrplan der Sekundarschule

Der Lehrplan der Sekundarschule wird durch die Reorganisation der Oberstufe nicht unmittelbar betroffen. Die Bestimmungen über die maximale Stundenzahl der Schüler und die Pflichtstundenzahl der Lehrer wirkt sich aber auf den Stundenplan aus, der ein Bestandteil des Lehrplanes darstellt. Deshalb wurde das Stundenplanreglement in Revision gezogen und der *Lehrplan der Sekundarschule* durch den Erziehungsrat am 13. Dezember 1960 provisorisch wie folgt abgeändert und ergänzt:

Verteilung der Unterrichtsstunden

	1. Klasse		2. Klasse		3. Klasse	
	K	M	K	M	K	M
Biblische Geschichte und Sittenlehre (fakultativ)	2	2	2	2	1-2	1-2
Deutsch	5-6	5-6	5-6	5-6	5-6	5-6
Französisch	5-6	5-6	5-6	5-6	5-6	5-6
Rechnen	4	4	4	4	4	4
Geometrie und geometrisches Zeichnen	3-4	1-2	3-4	1-2	3-4	1-2
Naturkunde	2-3	2	2-3	2	2-3	1-2
Geographie	2	2	2	2	1-2	1-2
Geschichte	2	2	2	2	2	2
Zeichnen	2	2	2	2	2	2
Schreiben	1	1	0-1	0-1	0-1	0-1
Gesang	1-2	1-2	1-2	1-2	1-2	1-2
Turnen	3	2	3	2	2-3	2
Handarbeit für Mädchen	-	4	-	3-4	-	4
Wöchentliche Stundenzahl der obligatorischen Fächer einschliesslich Biblische Geschichte und Sittenlehre	32-34	33-34	32-34	32-34	29-32	30-32
Fakultative Fächer:						
Handfertigkeit für Knaben	2-3	-	2-3	-	2-3	-
Haushaltungsunterricht für Mädchen (evtl. obligatorisch)	-	-	-	2-3	-	-
Fremdsprachen	-	-	-	-	3	3
Zulässige wöchentliche Gesamtstundenzahl	36	36	36	36	36	36

Mit der Vorbereitung einer Revision des Lehrplanes der Sekundarschule wurde eine erziehungsrätliche Kommission betraut. Die Sekundarlehrerkonferenz befasst sich mit der Angelegenheit.

3. Stundenplanreglement

Im Zusammenhang mit der Reorganisation der Oberstufe ist auch das Reglement über die Abfassung der

Stundenpläne der Primar- und Sekundarschule vom 23. Dezember 1919 einer Revision zu unterziehen. Eine Kommission unter dem Vorsitz unseres Vorstandsmitgliedes E. Ernst behandelte die sich aufdrängenden Aenderungen und arbeitete einen Entwurf aus, der gegen Ende Jahr an die Erziehungsdirektion eingereicht werden konnte. Die Lehrerschaft wird Gelegenheit erhalten, dazu Stellung zu nehmen.

4. Lehrplan des Sonderkurses zur Ausbildung von Primarlehrern

Nach der Begutachtung der erziehungsrätlichen Vorlagen durch die Schulkapitel, deren Anregungen teilweise Berücksichtigung fanden, erliess der Erziehungsrat am 29. März 1960 einen Lehrplan des Sonderkurses zur Ausbildung von Primarlehrern (PB 1960, Seite 26).

L. Verordnung zum Leistungsgesetz

Die Verordnung zum Gesetz über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer vom 2. Februar 1919 ist auf Antrag des Regierungsrates um die §§ 22a-c ergänzt worden. Es handelt sich um die Gewährung von Staatsbeiträgen an Gemeinden, die eine erhebliche Mehrbelastung durch die Einrichtung gemeinsamer Schulabteilungen für mehrere Gemeinden durch Zweckverband oder Schülerzuteilung erfahren. Auch an die Fahrt- und Verpflegungskosten der Schüler werden namhafte Staatsbeiträge in Aussicht gestellt.

Damit wird die Bildung von Zweckverbänden und Schülerzuteilungen in ländlichen Gemeinden wesentlich erleichtert.

M. Lehrerbildung

(Jahresbericht 1959, Seite 27)

1. Lehrermangel

Der Lehrermangel hält, namentlich in der Primarschule, mit unverminderter Schärfe an; zeitweise war es nicht möglich, sämtliche Lehrstellen zu besetzen, obschon auf Frühjahr 1960 219 Oberseminaristen ihr Studium mit Erfolg abschlossen und auch im Oberseminar Unterstrass weitere 26 Kandidaten entlassen wurden. Die zuständigen Behörden bemühen sich unablässig, auf dem normalen Ausbildungsweg für genügenden Nachwuchs zu sorgen. In der Töchterschule der Stadt Zürich wurde eine vierte Parallele der Lehramtsabteilung eingerichtet. In einem Aufruf im PB und in den grösseren Tageszeitungen gelangte der ZKLV an Sekundarlehrer und Eltern, man möchte geeignete junge Leute zum Eintritt in die Lehrerbildungsanstalten ermuntern.

2. Ausbildung der Lehrer der Real- und Oberschule (Jahresbericht 1959, Seite 29)

a) Normalausbildung

Nach der Begutachtung der erziehungsrätlichen Vorlage durch die Schulkapitel, die keine wesentlichen Einwände erhoben, wurde dem Regierungsrat ein entsprechender Verordnungsentwurf eingereicht. Dieser war aber der Auffassung, die Normalausbildung von Lehrern könne nicht auf dem Verordnungswege geregelt werden, es müsse eine Gesetzesvorlage erstellt und dem Volk unterbreitet werden. Die Umwandlung in ein Gesetz erfolgte ohne materielle Aenderungen, und Ende Mai konnte der Kantonsrat dazu Stellung nehmen. Ein Minderheitsantrag der kantonsrätlichen Kommission auf Kürzung der Unterrichtstätigkeit der Primarlehrer auf

ein Jahr wurde abgelehnt und die Vorlage am 27. Januar 1960 gutgeheissen.

Unsere Presseleute in den Bezirken wurden veranlasst, die Bevölkerung über die Gesetzesvorlage zu orientieren, und am 4. Dezember wurde das Gesetz mit 118 894 Ja und 27 340 Nein recht erfreulich angenommen.

Die Eröffnung des Seminars für die Normalausbildung der Real- und Oberschullehrer kann aus technischen Gründen nicht vor Beginn des Schuljahres 1962/63 erwartet werden.

b) Uebergangsordnung

Der am 22. Januar 1960 dem Regierungsrat unterbreitete Antrag des Erziehungsrates für die zusätzliche Ausbildung von amtierenden Lehrern, die sich für die Real- und Oberschule zur Verfügung stellen wollen, entsprach weitgehend den von der Lehrerschaft begutachteten Entwürfen.

Noch bevor diese Vorlage im Kantonsrat behandelt werden konnte, bewilligte dieser den erforderlichen Kredit für die Durchführung von Ausbildungskursen, deren Leitung dem Direktor des Pestalozzianums übertragen wurde. Von den 401 angemeldeten Lehrern sind 303 bereits an der Primaroberstufe tätig, 73 auf der Mittelstufe, 5 auf der Elementarstufe, 11 an Spezialklassen und 9 an gemischten Abteilungen. Die unterschiedlichen Voraussetzungen, die sich aus der Anrechnung bereits besuchter Kurse ergaben, führten zur Aufstellung von drei verschiedenen Ausbildungsprogrammen. Die Ausbildungszeiten müssen so angesetzt werden, dass die Teilnehmer ihre Lehrstelle beibehalten können. Freizeit und Ferien müssen voll ausgenützt werden.

Die Behandlung der Uebergangsordnung im Kantonsrat löste lediglich einige Voten über den Wahlmodus der zukünftigen Real- und Oberschullehrer aus. Abänderungsanträge wurden aber mit deutlichem Mehr abgelehnt und die Verordnung genehmigt.

3. Umwandlung der Lehramtsschulen in Unterseminarien

Es zeichnet sich eine allgemeine Tendenz nach Dezentralisation der Lehrerbildung ab. Die Errichtung weiterer Lehrerbildungsanstalten ist unbestritten.

4. Umschulung von Berufsleuten zu Primarlehrern (Jahresbericht 1959, Seite 27)

Zu Ende 1959 wurde ein zweiter Umschulungskurs ausgeschrieben. Von den 380 Anmeldungen wurden rund die Hälfte in der ersten Sichtung ausgeschieden, davon verblieben 130 zu näherer Prüfung, und schliesslich wurde der zweite Vorkurs mit 115 Kandidaten durchgeführt. Der Hauptkurs wird in drei Klassen, wovon eine in Winterthur, organisiert. Auf Antrag des Regierungsrates bewilligte der Kantonsrat einen Kredit von Fr. 930 000.- und bestimmte den Höchstansatz für Stipendien für ledige Bewerber ohne Unterstützungsobligationen auf Fr. 350.- und für die übrigen Bewerber auf Fr. 600.- monatlich. Ausnahmsweise kann dieser Ansatz auf Fr. 800.- erhöht werden.

Am 29. März 1960 erliess der Erziehungsrat einen Lehrplan für die Sonderkurse (siehe unter Lehrpläne). Der Regierungsrat nahm am *Reglement* für die Sonderkurse zur Umschulung auf das Primarlehreramt vom 6. August 1959 (PB 1959, Seite 64) einige Aenderungen vor. Neu ist in § 1 festgelegt, dass «nach Bedarf» zweijährige Umschulungskurse durchgeführt werden können und der Regierungsrat unter dem Vorbehalt der Kreditserteilung durch den Kantonsrat darüber beschliesst.

Die unmittelbare Aufsicht über den Vorkurs und den Umschulungskurs wird durch die Aufsichtskommission der kantonalen Lehrerbildungsanstalten ausgeübt.

N. Bestätigungswahl der Sekundarlehrer

Nach zürcherischem Recht sind die Volksschullehrer alle 6 Jahre einer Bestätigungswahl durch das Volk zu unterziehen. Im allgemeinen werfen diese Wahlen keine hohen Wellen, weil die durch das Volk gewählten örtlichen Schulpflegen für die Behebung allfälliger Mängel sorgen. Trotzdem gibt es immer wieder Stimmbürger, die mit irgend etwas an der Schule oder den Lehrern nicht einverstanden sind und den «Wahltag zum Zahltag» machen wollen. Insbesondere die Sekundarlehrerwahlen werden leider gerne dazu benützt, aufgestauten Groll wegen Nichtaufnahme von Schülern und ähnlichem mit einem kräftigen «Nein» abzureagieren. Besonders bedauerlich sind anonyme Angriffe in letzter Minute, deren Richtigstellung nicht mehr möglich ist. Von solchen Vorkommnissen waren auch die Bestätigungswahlen der Sekundarlehrer vom 14. Februar 1960 überschattet. Ein einziger von den über 600 in die Wahl kommenden Sekundarlehrern war von seiner Ortsschulpflege nicht mehr zur Bestätigung empfohlen worden. Er konnte veranlasst werden, auf eine Wiederwahl zu verzichten und zurückzutreten. Alle andern waren von ihren Schulpflegen zu ehrenvoller Wiederwahl vorgeschlagen. Trotzdem wurden in 7 Bezirken 14 Sekundarlehrer in hinterhältiger Art angegriffen, teils offen, noch mehr aber in anonymen Inseraten, Flugblättern und Zeitungseinsendungen. Die Organe des Lehrervereins und die Ortsschulpflegen setzten sich für die angegriffenen Kollegen ein, soweit dies zeitlich möglich war. Zehn dieser Lehrer wurden denn auch mit ordentlichen Stimmzahlen im Amt bestätigt, bei vier im selben Bezirk tätigen Sekundarlehrern überwog die Zahl der Neinstimmen. Ihre Familien wurden durch den unverständlichen und ungerechtfertigten Entscheid in eine unverdiente Not gestürzt. Eine vom Lehrerverein eingesetzte Untersuchungskommission stellte fest, dass in keinem der vier Fälle die schwerwiegende Massnahme der Nichtbestätigung im Amte gerechtfertigt gewesen war. Anonyme Angriffe von Einzelpersonen oder Gruppen hatten bei zu vielen Stimmbürgern mehr Gewicht als die auf Sachkenntnis beruhende Beurteilung durch die Schulbehörden. In der Folge gelang es, für die nichtbestätigten Lehrer Stellen zu finden, wo ihre Arbeit besser anerkannt und gewürdigt wird.

O. Mitgliederzahl der Bezirksschulpflege (Jahresbericht 1954, Seite 32)

§ 22 des Gesetzes betreffend die Organisation der Bezirksbehörden regelt die Zahl der Lehrervertreter in der Bezirksschulpflege. Bis zu einer Gesamtmitgliederzahl von 30 ist die Zahl der Lehrervertreter von 3 bis 6 abgestuft. Darüber hinaus hat die Mitgliederzahl keinen Einfluss mehr auf die zahlenmässige Vertretung der Lehrerschaft, offenbar weil zur Zeit der Entstehung dieser Gesetzesvorschrift im Jahre 1901 keine grösseren Bezirksschulpflegen bestanden oder in Aussicht standen. Auf Grund der steigenden Klassenzahlen musste aber die Bezirksschulpflege Zürich immer wieder erweitert werden, wofür der Regierungsrat zuständig ist. Auch auf die kommende Amtszeit liegt ein diesbezügliches Begehren von seiten der Bezirksschulpflege Zü-

rich vor. Gleichzeitig verlangte sie auch die Anpassung der Zahl der Lehrervertreter.

Im Zusammenhang mit einer Vernehmlassung zur Verordnung über das Volksschulwesen wurde das Problem auch vom Kantonalvorstand aufgegriffen und in einer besonderen Eingabe angeregt, der Regierungsrat möchte im Sinne einer vorläufigen Regelung eine Anpassung an die veränderten Verhältnisse vornehmen und sobald als möglich eine Gesetzesrevision in die Wege leiten. Dem Begehren ist leider nicht entsprochen worden, obschon die Bezirksschulpflege Zürich auf Beginn des Schuljahres 1961/62 auf 110 Mitglieder erweitert wurde.

P. Reglement betreffend Klassenlager

Für die bisher provisorisch zugelassenen Klassenlager soll eine definitive Regelung getroffen werden. Die Lehrerorganisationen hatten Gelegenheit, zu einem Vorentwurf der Erziehungsdirektion für ein Reglement betreffend Klassenlager Stellung zu nehmen. In einer Reihe von Besprechungen und einer gemeinsamen Konferenz aller Stufenvertreter wurde die Stellungnahme der Lehrerschaft abgeklärt und in einer Eingabe an die Erziehungsdirektion dargelegt (PB Nr. 17, Seite 67).

Q. Richtlinien für Schulhausbauten

Mitte März erhielt der Kantonalvorstand einen Entwurf zu neuen Richtlinien für Schulhausbauten. Er beauftragte eine Kommission von Vertretern der beiden Städte Zürich und Winterthur und der Landschaft unter dem Vorsitz von W. Seyfert mit der Ausarbeitung einer Vernehmlassung. Beigezogen wurden auch die von der Erziehungsdirektion bestellten Inspektoren für den Turnunterricht und die Knabenhandarbeit sowie der kantonale Experte für Schulsammlungen. In einer Eingabe an die Erziehungsdirektion wurde darauf hingewiesen, dass solche Richtlinien als Minimalforderungen zu betrachten sind und Anpassungen an die sich ändernden Bedürfnisse ermöglichen sollten. Im besondern wurde Stellung genommen zur Grösse, Möblierung und Ausstattung der Klassenzimmer und der Spezialräume für Sammlungen, Handfertigkeit, Naturkunde, Singen und Zeichnen. Den Verdunkelungseinrichtungen ist volle Beachtung zu schenken. Die Schaffung von Schüleraufenthaltsräumen sollte gefördert werden. Allgemein und im besondern bei Turnhallen muss dem gesteigerten Bewegungsbedürfnis der Schüler Rechnung getragen werden. Die von der Eidg. Turn- und Sportschule in Magglingen geforderte Normalturnhalle für Volksschulen von $14,2 \times 26 \times 6$ m sollte auch im Kanton Zürich verwirklicht werden. H. K.

R. Darlehenskasse

Im abgelaufenen Jahr sind zwei Darlehen vollständig zurückbezahlt worden. Einer in Not geratenen Kollegin wurde in dem Sinne entgegengekommen, dass sie mit den vertraglichen Rückzahlungen einige Zeit aussetzen konnte. Auf Ende 1960 steht noch ein Guthaben an Darlehen von Fr. 328.40 zu Buch.

S. Unterstützungskasse

Die Unterstützungskasse (Anna-Kuhn-Fonds) wurde im Berichtsjahr nicht beansprucht. Ein noch ausstehender Teilbetrag aus einer früheren Unterstützung konnte eingebracht werden. W. S.

VIII. ZUSAMMENARBEIT MIT ANDERN ORGANISATIONEN

Auch im Berichtsjahr wurde die Zusammenarbeit mit andern Organisationen in der üblichen Weise gepflegt.

1. Schweizerischer Lehrerverein

Mit Ablauf der Amtsdauer Ende 1960 hatten die Kollegen Adolf Suter als Mitglied des Leitenden Ausschusses, Jakob Haab als Mitglied der Jugendschriftenkommission und Dr. E. Bienz als Mitglied der Redaktionskommission der «Schweizerischen Lehrerzeitung» auszuscheiden. Auch an dieser Stelle sei ihnen der beste Dank ausgesprochen für ihre Tätigkeit als Abgeordnete der zürcherischen Lehrerschaft im SLV. Die Delegiertenversammlung des ZKLV stellte zuhanden der Delegiertenversammlung des Schweizerischen Lehrervereins Nominierungen für die Ersatzwahl auf. Besonderer Umstände halber blieb allerdings die Ersatzwahl für das ausscheidende Mitglied des Zentralvorstandes pendent. Kollege Adolf Suter wurde beauftragt, sein Amt bis zur nächsten Delegiertenversammlung interimweise weiterzuführen. Alle wiederwählbaren Funktionäre wurden ehrenvoll bestätigt.

Die DV des SLV vom 24. September 1960 in Basel wählte für die neue Amtsdauer 1961–64 die Kollegen Theophil Richner als Präsident, Max Bühler als Mitglied des Zentralvorstandes, Hans Zweidler als Mitglied der Redaktionskommission, Jakob Binder als Präsident der Kommission der Schweizerischen Lehrerwaisenfürsorge, Dr. Adolf Baumann als Mitglied der Jugendschriftenkommission und Fräulein Gertrud Bänninger als Mitglied der Kommission für interkantonale Schulfragen.

In die zur Ueberprüfung von Organisation und Tätigkeitsbereich des SLV bestellte Kommission wurde Kollege Ernst Leisinger abgeordnet.

Mit einer Reihe von Umfragen in den kantonalen Sektionen suchten sich die Organe des SLV die Unterlagen zu beschaffen für verschiedene Schulprobleme. In der Regel lassen sich aber die vielgestaltigen Verhältnisse nur schwer in die starren Fragebogen einordnen. Missverständnisse und Fehldeutungen sind kaum zu vermeiden.

Aus den Mitteln der Fürsorgeinstitutionen des SLV konnten sechs Fälle aus dem Kanton Zürich mit insgesamt Fr. 3400.– unterstützt werden. Die Einnahmen aus unserem Kanton belaufen sich auf Fr. 6176.91.

2. Lehrervereine Zürich und Winterthur

In enger Fühlungnahme wurden die gemeinsamen Probleme behandelt.

3. Synodalvorstand

Mit dem Organ der Kantonalen Schulsynode wurde der übliche Kontakt aufrechterhalten. Anlässlich der Referentenkonferenz über die Lehrpläne der Real- und Oberschule sowie des Sonderkurses hatte der Präsident des ZKLV Gelegenheit, die Stellungnahme des Kantonalvorstandes darzulegen. Die Bestrebungen zur Revision der Kantonalen Schulsynode im Zusammenhang mit der Motion Maurer wurde laufend aufmerksam verfolgt und mit Genugtuung festgestellt, dass diese Fragen behutsam und mit der nötigen Vorsicht behandelt wurden. Die wertvolle Institution der Kantonalen Schul-

synode, die die Lehrkräfte aller Stufen zusammenfasst, darf nicht durch eine ungestüme Reorganisation in ihrem Bestand gefährdet werden.

4. Stufenkonferenzen

Die seit Jahren engen Beziehungen mit den Stufenkonferenzen ermöglichten auch im Berichtsjahr die Zusammenarbeit in gemeinsamen Fragen. Nicht selten erweist sich die Schaffung von Gelegenheiten zu gegenseitiger Orientierung und Annäherung gegensätzlicher Standpunkte über die Stufen hinaus als dringend notwendig, damit die Lehrerschaft zu einheitlicher Aktion fähig bleibt.

Im Herbst 1960 wurde neu die Konferenz der Sonderklassenlehrer gegründet.

5. Kantonalzürcherischer Verband der Festbesoldeten (KZVF)

Im Kantonalzürcherischen Verband der Festbesoldeten (6634 Mitglieder) bildet der ZKLV die zahlenmässig grösste Gruppe. Dem leitenden Ausschuss gehört Erziehungsrat Suter als Vizepräsident an. Unter der bewährten Leitung von Benno Cotti wurden die Probleme der Festbesoldeten behandelt und ihre Interessen in der üblichen Weise wahrgenommen.

6. Konferenz der Personalverbände

Die Konferenz der Personalverbände befasste sich insbesondere mit Besoldungs- und Versicherungsfragen und bemühte sich unter der vortrefflichen Führung von Dr. W. Güller bei der Finanzdirektion um die Besserstellung der Versicherten und der Rentner.

IX. SCHLUSSWORT

Neben den vorstehend bereits erwähnten Anliegen beschäftigten den Kantonalvorstand noch manche Schul- und Standesfragen. Nur stichwortartig seien u. a. erwähnt: die Schulgelder an Mittelschulen, die Pflichtstundenzahl am Oberseminar, die Fünftageweche, die Körperstrafe, der Jugendnaturschutz, der Blockflötenunterricht.

Dr. Paul Frey hat wegen Berufswechsels den Schuldienst verlassen und musste daher auch von seinen Funktionen im ZKLV entbunden werden. Für seine langjährige erfolgreiche Tätigkeit als Pressechef, als Mitglied der Direktionskommission des Pestalozzianums und als Delegierter im SLV und im KZVF sei ihm an dieser Stelle bestens gedankt.

Für die treue Mitarbeit der Vorstandskollegen, die ihre Freizeit der Behandlung all der vielen Probleme widmen, die an den Vorstand herangetragen werden, und auch Frau Suter, unserer Sekretärin, danke ich bestens für die stete Einsatzbereitschaft. Nur in gemeinsamer Anstrengung gelingt es, die Interessen der Lehrerschaft und der Schule zu verfolgen. Gelegentlich geht es dabei nicht ohne Widerwärtigkeiten ab, und nicht immer ist eine Einigung unter den Lehrergruppen zu erzielen, obwohl von ihr ausserordentlich viel abhängt. Nur eine eindeutige und geschlossene Stellungnahme der Gesamtlehrerschaft hat Aussicht, bei den entscheidenden Instanzen Gehör und Nachachtung zu finden. Ich danke all den Kolleginnen und Kollegen für die Treue zum ZKLV.

Hans Küng, Präsident des ZKLV

Im April 1960